

Interview mit Gerhard Irmner, 1. Vorsitzender Lohnsteuerhilfeverein, Lohnsteuerberatung für Gewerkschaftsmitglieder e. V.

Frage: Ist es jetzt schon möglich die evtl. Nachzahlung durch das Kurzarbeitergeld (Progression) zu berechnen?

Antwort: Eigentlich nicht genau. Das „eigentlich“ bezieht sich darauf, dass wir mitten im Berechnungsjahr 2009 sind. Das heißt, viele Faktoren, die für die Einkommensermittlung relevant sind, sind noch unbekannt oder ergeben sich erst noch. Vor allem kann jetzt niemand sagen, wie intensiv die Betriebe das Instrument der Kurzarbeit bis Ende der Krise nutzen müssen.

Frage: Welche weiteren Faktoren sind gemeint?

Antwort: Zum Beispiel *andere Einkünfte*, das *Einkommen des Partners* oder Ausgaben wie *Sonderausgaben*, *außergewöhnliche Belastungen* und *haushaltsnahe Dienstleistungen*.

Frage: Was zählt zu den *anderen Einkünften* und *Ausgaben*?

Antwort: Zu der Kategorie *andere Einkünfte* zählen zum Beispiel Kapitalerträge, die über dem Freibetrag liegen, und das trifft nicht nur die richtig gut Verdienenden. Dazu gehören aber auch Gewinne oder Verluste aus Vermietung und Verpachtung, gewerbliche Einkünfte, sonstige Einkünfte (Gewinne aus Veräußerungen) oder auch Erträge aus der Land- und Forstwirtschaft. Zu den absetzbaren Ausgaben gehören zum Beispiel Spenden, Riester Rente, Unterhaltskosten, Kinderbetreuungskosten, Schulgeld, Krankheitskosten über der zumutbaren Belastung, Behinderungen, Handwerkerrechnungen und mehr. Natürlich dürfen auch die Werbungskosten über dem Pauschbetrag nicht vergessen werden. Pendlerpauschale ist hier das Stichwort.

Fragen: Sind die vielen Beispielrechnungen, die gerade überall veröffentlicht werden, eine Hilfe?

Antwort: Sie können für die Allgemeinheit nur eine grobe Orientierung geben. Vieles wird hier einfach nicht berücksichtigt, was aber letztendlich eine wichtige Rolle bei der Festsetzung der Einkommensteuer spielt. Das fängt gleich schon damit an, wie gut der Arbeitnehmer verdient. Ebenso sind bei einer Zusammenveranlagung die Einkünfte des Ehegatten zu berücksichtigen. Um so höher das zu versteuernde Einkommen ist, um so höher ist der persönliche Steuersatz, der dann auf das Kurzarbeitergeld angewandt wird.

Durch die vielen wichtigen Kriterien, die in die Steuererklärung mit einfließen, kann es leicht passieren, dass die Beispielrechnungen um mehrere Hundert Euro abweichen.

Frage: Was ist dein Rat?

Antwort: Es gibt zwei Ratschläge, die ich machen möchte. Zum Ersten kann ich nur jedem empfehlen, sich etwas auf die Seite zu legen. Als Richtwert kann man sagen, dass es ungefähr 7% - 12% des Kurzarbeitergeldes sein sollten.

Zum Zweiten rate ich jedem gleich im neuen Jahr, sobald die Lohnsteuerbescheinigung eingetroffen ist, sich kompetente Beratung zu suchen. So weiß man recht bald wie hoch die Steuerbelastung ist und hat noch die Möglichkeit bis zur Veranlagung das Geld anzusparen.